

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Linguistik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 16. Januar 2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 16 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 27. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 14. Januar 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Linguistik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG Linguistik“.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fachgruppe sind alle Personen, die in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikuliert sind:

1. Bachelor of Arts, Linguistik (Ein-Fach),
2. Bachelor of Arts, Linguistik (Hauptfach, Nebenfach),
3. Master of Arts, Sprachtheorie und Sprachvergleich

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe

Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppe regelt ihre Aufgaben in der Studierendenschaft der Universität Stuttgart gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit und unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit im Fachgruppenraum statt. Zu den Sitzungen lädt der Fachgruppensprecher mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (2) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist gemäß § 36 Satz 3 OrgS für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 10 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. Fristen und Form der Einladung,
 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 4. Aufstellung der Tagesordnung,
 5. das Verfahren bei Sitzungen,
 6. das Vorgehen bei Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung,

7. das Protokoll, sowie
 8. das Verfahren zur Bestimmung der Fachgruppenleitung.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen der Organisationssatzung und der Fachgruppensatzung gebunden.

III. Fachgruppenleitung und sonstige Funktionsträger

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 1. dem Fachgruppensprecher,
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 5. dem stellvertretenden Finanzbeauftragten, sofern dieser bestimmt wurde.
- (2) Werden Ämter der Fachgruppenleitung in Personalunion wahrgenommen, so verringert sich die Mitgliederanzahl der Fachgruppenleitung entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt in der Regel ein Semester. Sie beginnt mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses und endet mit der Bestimmung einer neuen Fachgruppenleitung. § 6 Absatz 1 OrgS gilt sinngemäß.
- (4) Die Bestimmung der Fachgruppenleitung erfolgt auf einer ordentlichen Versammlung. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde,
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 13 Finanzbeauftragter

Der Finanzbeauftragte verwaltet die Finanzen der Fachgruppe. Nach Ablauf eines Semesters und nach Ausscheiden aus dem Amt legt der Finanzbeauftragte die Finanzbuchhaltung offen.

§ 14 Funktionsträger, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen der Fachgruppe

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise dauerhaft oder befristet zur Erarbeitung oder Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Kommunikation

Die elektronische Kommunikation ist als Kommunikationsmittel der Schriftform gleichgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2014

gez.

Benjamin Maschler

Vorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart